

8348/AB
vom 10.01.2022 zu 8506/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.803.018

Wien, am 10. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. November 2021 unter der Nr. **8506/J** an meinen Amtsvorgänger Karl Nehammer eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Der Weg von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 bis 6, 25, 25 a-c, f, g v und 38:

- *Bitte beschreiben Sie alle zu durchlaufenden Stationen und Verfahrensschritte eines_r unbegleiteten minderjährigen Asylwerbers/Asylwerberin vom Zeitpunkt seiner Ankunft bis zum Erreichen seiner Volljährigkeit.*
- *Wo wird ein_e unbegleitete_r minderjährige_r Asylwerber_in während der von Ihnen in Frage 1 erwähnten Stationen jeweils untergebracht, insbesondere*
 - a. *vor Stellen des Asylantrages?*
 - b. *nach Stellen des Asylantrages bis zur Entscheidung des BFA?*
 - c. *während des Rechtsmittelverfahrens?*
 - d. *nach der Entscheidung des BVwG bis zum Erreichen seiner Volljährigkeit?*
- *Inwiefern bieten die Unterbringungsarten aus Frage 2 adäquate Rahmenbedingungen für unbegleitete Minderjährige?*

- *Welche Betreuungs-, Beratungs- und andere Unterstützungsleistungen erhält ein_e unbegleitete_r minderjährige_r Asylwerber_in während der von Ihnen in Frage 1 erwähnten Stationen, insbesondere*
 - a. *vor Stelle des Asylantrages?*
 - b. *nach Stellen des Asylantrages bis zur Entscheidung des BFA?*
 - c. *während des Rechtsmittelverfahrens?*
 - d. *nach der Entscheidung des BVwG bis zum Erreichen seiner Volljährigkeit?*
- *Welche Stellen/Behörden sind jeweils für die genannten Unterstützungsleistungen zuständig?*
- *Bitte beschreiben Sie das Prozedere nach Aufgriff eines unbegleiteten minderjährigen Kindes:*
 - a. *Bekommt dieses Kind eine Beratung darüber, welche Möglichkeiten es hat?*
 - b. *Wird hier abgeklärt, ob die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes überhaupt im Interesse des Kindes ist?*
 - i. *Wenn ja, auf welche Weise?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Ab welchem Zeitpunkt werden von wem die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen benachrichtigt?*
 - f. *Haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während des Zulassungsverfahren eine rechtliche Vertretung?*
 - i. *Wann ist der Erstkontakt zur Rechtsvertretung?*
 - ii. *Werden rechtliche Dokumente (zB. Verfahrensanordnungen) ohne Beisein der Rechtsvertretung an unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen zugestellt?*
 - g. v. *Wenn nein, wer ist berechtigt im Falle eines negativen BVwG-Erkenntnisses im Zulassungsverfahren die Verfahrenshilfe für die Höchstgerichte zu beantragen?*
- *Wenn das Verfahren in Österreich zugelassen wurde, welche Unterstützungsleistungen erhält ein_e unbegleitete_r minderjährige_r Asylwerber_in während des Asylverfahrens?*

Bei einer unrechtmäßigen Einreise eines Fremden nach Österreich, bei der kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, werden grundsätzlich aufenthaltsbeendende Maßnahmen geprüft. Wird gegen einen unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) eingeleitet, so ist ab diesem Zeitpunkt der Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzlicher Vertreter für Verfahrenshandlungen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Stellt ein Fremder in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz bei einer Sicherheitsbehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, haben diese gemäß § 42 Abs. 1 BFA-VG eine erste Befragung nach § 19 Abs. 1 AsylG 2005 durchzuführen und den Fremden erkennungsdienstlich zu behandeln, sofern dies nicht bereits erfolgt ist und die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Bei einem Antrag auf internationalen Schutz eines unmündigen unbegleiteten minderjährigen Fremden (uUMF) ergibt sich nach der Identitätsfeststellung gemäß §§ 19 Abs. 5 AsylG und 12 Abs. 3 FPG eine Verpflichtung zur Verständigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Anders als bei mündigen Minderjährigen erfolgt in diesen Fällen keine erkennungsdienstliche Behandlung. Der Unmündige ist in Folge dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übergeben. Es erfolgt eine Verbringung in eine Erstaufnahmestelle, in welcher der Antrag auf internationalen Schutz im Beisein eines Rechtsberaters bestätigt wird und die Erstbefragung auch im Beisein des Rechtsberaters erfolgt. Mündige unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) sind dazu berechtigt, selbstständig einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und einzubringen. Die Rechtsberater können der erfolgten Erstbefragung nachträglich jedoch widersprechen, wodurch diese im Beisein des Rechtsberaters zu wiederholen ist. Gemäß § 12 Abs. 3 FPG können Fremde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen. Im Anschluss an die Erstbefragung ist der minderjährige Fremde in eine Erstaufnahmestelle zu verbringen; mit der Ankunft in der Erstaufnahmestelle wird die gesetzliche Vertretung durch die Rechtsberatung wahrgenommen.

Die Rechtsberatung gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 6 BFA-VG für UMF nimmt die Rechtsberatung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) wahr. Die Rechtsberatung der BBU GmbH übernimmt gemäß § 49 BFA-VG iVm § 2 BBU-G ebenso die Aufgabe der gesetzlichen Vertretung im Zulassungsverfahren. Die gesetzliche Vertretung beschränkt sich auf jene Verfahren vor dem BFA und dem Bundesverwaltungsgericht. Sie beginnt ab Ankunft in der Erstaufnahmestelle, Regionaldirektion oder Außenstelle des BFA und endet mit Zulassung des Verfahrens auf internationalen Schutz sowie Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes.

Im Zulassungsverfahren hat der Rechtsberater der BBU GmbH als gesetzlicher Vertreter bei jeder Befragung und bei jeder Einvernahme des UMF teilzunehmen. Die Rechtsberatung übernimmt jedoch lediglich die gesetzliche Vertretung in fremden- oder asylrechtlichen Verfahren gemäß § 10 BFA-VG - Fragen der Pflege und Erziehung werden

von Seiten der Rechtsberatung nicht übernommen, da dies in die Kompetenz der Kinder- und Jugendhilfeträger fällt. Im Rahmen der Rechtsberatung werden gesonderte Beratungstage in getrennten Beratungsräumen angeboten, um für die UMF eine vertrauensvolle Umgebung zu schaffen. Nach der Zulassung des Verfahrens und Zuweisung in die Landesgrundversorgung wird der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger jenes Bundeslandes gesetzlicher Vertreter, dessen Betreuungsstelle der Minderjährige zugewiesen wird. Die gesetzliche Vertretung endet auch bei Eintritt oder Feststellung der Volljährigkeit des Fremden.

Im Rahmen des Bescheidbeschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG hat das BFA jeden Fremden bei der Erlassung eines Bescheides, gegen den eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist, zu informieren, dass ihm kostenlos ein Rechtsberater zur Seite gestellt wird. Dies betrifft alle Bescheide, gegen die eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist, soweit nicht eine ausdrückliche Ausnahme besteht.

Für alle Zustellungen betreffend Minderjährige gilt, dass diese immer an den gesetzlichen Vertreter und niemals an den Minderjährigen selbst zu erfolgen haben.

Das Bundesministerium für Inneres trifft während des Zulassungsverfahrens die Pflicht zur Versorgung im Sinne der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV). Die Unterbringung von UMF erfolgt dabei in speziellen Betreuungseinrichtungen des Bundes getrennt von Erwachsenen und sieht eine Betreuung durch fachkundiges Personal 24 Stunden pro Tag, sieben Tage die Woche vor. Nach dem Zulassungsverfahren erfolgt gemäß Artikel 3 Abs. 2 Z 1 GVV die ehestmögliche Zuweisung von UMF in die Landesgrundversorgung und fällt die weitere adäquate Unterbringung bzw. Versorgung in die Zuständigkeit der Bundesländer.

Zur Frage 3:

- *Wie oft muss ein_e unbegleitete_r minderjährige_r Asylwerber_in im Schnitt bis zum Erreichen seiner/ihrer Volljährigkeit die Unterkunft wechseln?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7, 18 und 20:

- *Mit welchem Betreuungsschlüssel werden die unter Frage 5 genannten Leistungen jeweils erbracht? Welche Pro-Kopf-Kosten fallen hier an?*

- *Welcher Betreuungsschlüssel wird in der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen angewendet? Gibt es einen Unterschied zwischen mündig und unmündig?*
- *Wieviel Kosten fallen für die Betreuung und Versorgung eines_r unbegleiteten minderjährigen Asylwerbers/Asylwerberin in der Bundesbetreuung an?*

Soweit es sich um Leistungen im Rahmen der Grundversorgung im Zuständigkeitsbereich des Bundes handelt, gelangt - sowohl bei mündigen als auch bei unmündigen UMF - grundsätzlich ein Betreuungsschlüssel von mindestens 1:15 zur Anwendung. Durch qualifiziertes Betreuungspersonal bzw. der Zuteilung von eigenen Bezugsbetreuern und – vor allem im Bereich der Betreuung von uUMF zusätzlich zum Einsatz kommende – Remuneranteneltern als zusätzliche Anlaufstelle für eine allgemeine Unterstützung im Alltag, wird eine adäquate Betreuung von UMF vom ersten Tag an gewährleistet.

Die Kosten der Unterbringung, Betreuung und Versorgung für UMF im Rahmen der Bundesbetreuung betragen EUR 136,67 pro Person und Tag (Durchschnittswert 3. Quartal 2021).

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 8, 9 und 28e:

- *Zu welchem Zeitpunkt findet erstmalig ein Erstgespräch mit einem Facharzt/einer Fachärztin der Psychiatrie zur Diagnostizierung allfälliger zu behandelnder psychiatrischer Erkrankungen statt?*
 - Wie oft gibt es Kontrollgespräche?*
- *Wie viele Stunden psychologischer/psychotherapeutischer Betreuung stehen für eine_n unbegleitete_n minderjährige_n Asylwerber_in wöchentlich zur Verfügung?*
 - Wird dabei sichergestellt, dass ein_e Patient_in immer von derselben bzw. demselben Psychologin/Psychologen betreut wird?*
- *Wie viele Ärzte, Psychologen und welches andere medizinische/therapeutische Personal stehen den unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen wie oft zu welchen Zeiten zur Verfügung?*

Fachpsychologische bzw. psychosoziale Betreuung und Beratung für UMF wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt – im Rahmen des Erstaufnahmegergesprächs – sichergestellt, indem bei der im Zuge der Aufnahme in die Bundesgrundversorgung stattfindende medizinische Erstuntersuchung auch ein Gespräch mit einem Psychologen bzw. einer Psychologin stattfindet. Fachärztinnen und Fachärzte der Psychiatrie werden im

Bedarfsfall oder auf Wunsch der Asylwerberinnen und Asylwerber hinzugezogen. Kontrollgespräche finden nach Vereinbarung, bei Bedarf und nach Ermessen der Fachärztinnen und Fachärzte sowie angestellten Psychologinnen und Psychologen statt.

Die Stundenanzahl der wöchentlichen psychologischen oder psychotherapeutischen Betreuung basiert auf den individuellen Bedürfnissen der UMF. Psychologische Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen werden für die gesamte Dauer der Unterbringung in Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) gewährleistet. In den BBE sind Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, sowie Psychologinnen und Psychologen tätig, welche werktags zu definierten Zeiten niederschwellig für UMF erreichbar sind. Nach Möglichkeit wird eine konstante psychologische Betreuung durch dieselbe Psychologin bzw. denselben Psychologen angestrebt.

Zur Frage 10:

- *Welchen Spielraum haben die jeweiligen Vertragsstaaten bei der Anwendung von internationalem Recht und insbesondere von der EMRK?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 11:

- *Sind die Fragen 1 bis 9 für verschiedene Nationalitäten unterschiedlich zu beantworten?*
 - a. Wenn ja, welche speziellen Normen kommen jeweils für welche Nationalität zur Anwendung?*

Nein.

Zur Frage 12:

- *Sind die Fragen 1 bis 9 für unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen unterschiedlichen Geschlechts oder unterschiedlicher sexueller Identität/Orientierung unterschiedlich zu beantworten?*
 - a. Wenn ja, welche speziellen Normen kommen jeweils für welche Personengruppe zur Anwendung?*

Aufgrund der erhöhten Vulnerabilität von UMF wird, unter unbedingter Achtung des Kindeswohls, stets bestmöglich Rücksicht genommen und hat eine adäquate, an die jeweiligen Bedürfnisse angepasste Betreuung oberste Priorität. Die Unterbringung und

Betreuung von UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen erfolgt generell getrennt von volljährigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Zusätzlich werden weibliche UMF separat betreut und untergebracht und geschieht dies ausschließlich durch weibliches Betreuungspersonal, inklusive weiblichem Sicherheitspersonal.

Bei UMF mit unterschiedlicher sexueller Identität/Orientierung erfolgt eine spezielle Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Quartierzuweisung unter Abwägung aller zur Verfügung stehenden Alternativen. Des Weiteren wird qualifiziertes und entsprechend sensibilisiertes Betreuungspersonal eingesetzt, welches vor Ort rund um die Uhr kontaktiert werden kann. Zudem kann bei Bedarf psychologische Betreuung sowie verstärkte soziale Betreuung in Anspruch genommen werden. In den Bundesbetreuungseinrichtungen werden zusätzlich Informationsmaterialien und Kontaktdaten hinsichtlich spezialisierter Beratungsstellen bereitgestellt und die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Kontaktaufnahme mit Community Einrichtungen bestmöglich unterstützt.

Zu den Fragen 13 und 28a:

- *Wie viele unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen sind aktuell in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht? Bitte um Auflistung nach mündig/unmündig, Standort, Geschlecht und Dauer des Aufenthaltes.*
 - a. *Wie viele davon befinden sich im Zulassungsverfahren?*
 - b. *Wie viele davon befinden sich bereits im inhaltlichen Asylverfahren?*
- *Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung im Erstaufnahmezentrum Traiskirchen?*

Zum Stichtag 10. November 2021 befanden sich 800 UMF in Bundesbetreuungseinrichtungen. Davon sind 769 männlich und 31 weiblich, 778 mündig und 22 unmündig. Davon befanden sich noch 586 UMF im Zulassungsverfahren und waren bereits 214 UMF zum inhaltlichen Asylverfahren zugelassen.

Unterkunft	männlich		männlich Ergebnis	weiblich		weiblich Ergebnis	Gesamtergebnis
	mündig	unmündig		mündig	unmündig		
BBE Ossiach	12		12				12
BBE Ost	440	19	459	28		28	487
BBE Semmering	81		81		1	1	82
BBE Villach	2		2				2
BBE Finkenstein	73		73				73
BBE Korneuburg	85		85				85
BBE Reichenau	57		57				57
BBE Bad Kreuzen					2	2	2

Gesamtergebnis	750	19	769	28	3	31	800
-----------------------	------------	-----------	------------	-----------	----------	-----------	------------

Zur Frage 14:

- *Werden noch weitere Standorte für die Unterbringungen in Bundesgrundversorgung für unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen eröffnet/sind noch weitere in Planung?*

Es erfolgt eine laufende Evaluierung der Betreuungseinrichtungen hinsichtlich eines möglichen Bedarfs an zusätzlichen Unterbringungskapazitäten. Das bedeutet, dass gemäß der gesetzlichen Verpflichtung zur Haltung von Vorsorgekapazitäten auch kontinuierlich etwaige Objekte auf ihre Eignung zur Unterbringung von UMF geprüft werden.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Vollzeitäquivalente an Rechtsberater_innen für unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen gibt es pro BBU Standort?*

Zum Stichtag 10. November 2021 sind zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben gem. §§ 49 und 52 BFA-VG und unabhängig davon, ob die Rechtsberatung von minderjährigen oder volljährigen Asylwerbern in Anspruch genommen wird, folgende VZÄ in den Geschäftsstellen der BBU GmbH beschäftigt (jeweils inklusive Geschäftsstellenleitung):

Geschäftsstelle	VZÄ Rechtsberatung (Stand 10.11.2021)
Wien	54,51 VZÄ
Traiskirchen	12,82 VZÄ
St. Pölten	2,32 VZÄ
Eisenstadt	2,00 VZÄ
Graz	10,45 VZÄ
Leoben	2,00 VZÄ
Klagenfurt	3,92 VZÄ
Salzburg	4,79 VZÄ
Linz	13,54 VZÄ
Thalham	2,00 VZÄ
Innsbruck	6,89 VZÄ
Kitzbühel	0,51 VZÄ
Feldkirch	2,00 VZÄ

Zu den Fragen 16 und 29b:

- *Wie viele Vollzeitäquivalente an Betreuer_innen gibt es pro Standort für unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen?*
- *Wie viel Betreuungspersonal gib es in diesen Unterbringungseinrichtungen? Bitte um Angabe in absoluten Zahlen und Schlüssel pro Einrichtung.*

Zum Stichtag 10. November 2021 sind folgende VZÄ an Betreuungspersonal in den BBE für UMF beschäftigt:

Betreuungsstelle	VZÄ Betreuungspersonal (Stand 10.11.2021)
BBE Finkenstein	9,95 VZÄ
BBE Korneuburg	8,82 VZÄ
BBE Ossiach	8,66 VZÄ
BBE Reichenau	8,00 VZÄ
BBE Semmering	10,82 VZÄ
BBE Ost	61,82 VZÄ

Zu den Fragen 17 und 19:

- *Wie viele Remunerant*innen Eltern gibt es derzeit pro Standort für wie viele unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen?*
- *Gibt es unterschiedliche Standards in den Bundesbetreuungseinrichtungen für unbegleitete unmündige Asylwerber_innen im Vergleich zu mündigen? Welche?*

Wie bereits in der Beantwortung zu den Fragen 7, 18 und 20 ausgeführt, wird vor allem im Bereich der uUMF zur zusätzlichen Unterstützung neben der regulären Betreuung durch Sozialbetreuungspersonal auf Remuneranteneltern zurückgegriffen. Mit Stichtag 10. November 2021 wurden sieben Remunerantenmütter und fünf Remunterantenväter für 31 uUMF herangezogen. uUMF werden ausschließlich in der BBE Ost in einem eigens vorgesehenen Bereich untergebracht.

Zu den Fragen 20a und 20b:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für den Betrieb (Betreuung, Versorgung, Beratung, Miete, etc.) für Reichenau an der Rax jeweils im Juni und Juli 2021?*
- *Wie viele unbegleitete minderjährige waren mit Stichtag 1. Juni und mit Stichtag 1. Juli in Reichenau an der Rax untergebracht?*

Die Gesamtkosten für den Betrieb der BBE Reichenau betragen im Juni 2021 EUR 273.388,- sowie im Juli 2021 EUR 222.967,-.

Zum Stichtag 1. Juni 2021 waren in der BBE Reichenau 48 UMF und zum Stichtag 1. Juli 2021 55 UMF untergebracht.

Zur Frage 21:

- *Wieviel Kosten pro Monat fallen für die Betreuung eines/r unbegleiteten unmündigen minderjährigen Asylwerbers/Asylwerberin in der Bundesbetreuung an? Was sind die Gesamtkosten inklusive Miete, Betreuung, Versorgung, etc.?*
 - a. *Welche Kosten sind konkret inkludiert? Bitte um genaue Kostenaufschlüsselung.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 22:

- *Wie hoch sind die Kosten durchschnittlich pro Asylwerber_in pro Tag in der Grundversorgung Bund gesamt?*
 - a. *Welche Kosten sind konkret inkludiert? Bitte um genaue Kostenaufschlüsselung.*

Die Gesamtkosten der Grundversorgung im Zuständigkeitsbereich des Bundes betragen aktuell EUR 83,77 pro Person und Tag (Durchschnittswert 3. Quartal 2021). Diese Kosten inkludieren sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 6 und 7 der GVV erforderlichen Leistungen.

Zur Frage 23:

- *Wie lange befindet sich ein_e unbegleite_r minderjährige_r Asylwerber_in in der Bundesbetreuung im Durchschnitt in Bundesbetreuungseinrichtungen? Bitte um Auflistung für die Jahre 2016-2021 und jeweils mündig/unmündig.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 24:

- *Ist dem Bundesministerium für Inneres bekannt, wieviel Kosten für die Betreuung und Versorgung von unmündigen bzw. mündigen minderjährigen Asylwerber_innen in den jeweiligen Landesgrundversorgungen anfallen?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Auflistung nach Bundesland.*
 - b. *Wenn nein, wieviel Geld stellt der Bund den Landesgrundversorgungen für die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen zu*

Verfügung? Bitte um Auflistung der Gesamtsummen und Pro-Kopf-Kosten nach Monat seit 2016.

Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 10 der GVV im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Art. 9 GVV normierten Kostenhöchstsätze.

Den Ländern steht es offen, darüberhinausgehende Leistungen aus eigenem zu gewähren, welche nicht Gegenstand der Abrechnung sind. Die tatsächlichen Kosten der Grundversorgung auf Landesebene fällt in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bundeslandes.

Zu den Fragen 25d, e, g. i.-iv., 26, 28g und h:

- *Erfolgt hier automatisiert eine Beantragung der Obsorgeübertragung bei Gericht?*
 - i. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und von wem?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Stellung ihres Antrags auf internationalen Schutz einen Obsorgeberechtigten?*
- *Haben unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen während des Zulassungsverfahrens einen Obsorgeberechtigten?*
 - i. *Wenn ja, von wem wird dieser beigegeben bzw. beantragt?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. *Wenn nein, wer vertritt die rechtlichen Interessen des Kindes abseits der Vertretung im asylrechtlichen Verfahren bzgl zB Eigentum, Gesundheit?*
 - iv. *Wenn nein, wer entscheidet bzw. wessen Zustimmung bedarf es bei einem medizinischen Eingriff wie der Covid-Impfung?*
- *Ist dem Bundesministerium bekannt, ob es hier regionale Unterschiede in der Handhabung der Obsorgebeantragung und Wahrnehmung der Obsorgepflichten der unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen im Zulassungsverfahren bzw. im inhaltlichen Verfahren gibt? Welche?*
- *Wann wird die Obsorge von der BH Baden übernommen? Wenn nicht bereits am ersten Tag der Aufnahme, warum nicht?*
- *Wird aktiv nach Angehörigen in Österreich gesucht, die die Obsorge übernehmen könnten?*
 - i. *Wenn ja, wie genau durch wen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres trifft während des Zulassungsverfahrens die Pflicht zur Versorgung im Sinne der GVV. Die Gewährung der Grundversorgung für UMF ist nicht an die Übernahme der Obsorge geknüpft und verfolgen die Grundversorgung und die Obsorge durch die Kinder- und Jugendhilfe unterschiedliche Zielsetzungen. Die Grundversorgung dient dabei in erster Linie der Deckung existenzieller Lebensbedürfnisse während des laufenden Asylverfahrens.

Darüber hinaus fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 27 und 28b - d:

- *Kann eine kindgerechte Unterbringung in der Bundesbetreuungseinrichtung Traiskirchen gewährleistet werden?*
 - a. *Wenn ja, wann ist eine kindgerechte Unterbringung und Versorgung gewährleistet?*
 - b. *Wenn ja, nach welchen Richtlinien gehen Sie bei der Beurteilung des Vorliegens einer kindgerechten Unterbringung und Versorgung vor?*
 - c. *Wenn ja, wie viele unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen können in Traiskirchen gleichzeitig kindgerecht untergebracht und versorgt werden?*
- *Wie oft findet dort Unterricht durch qualifizierte Lehrer_innen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche statt? (wie oft, qualifizierte/r Lehrer/Lehrerin)*
- *Welche Tagesstruktur ist für die unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen vorgesehen? Wer ist für welche Aufgaben zuständig (z.B. Sozialarbeiter_innen etc.)?*
- *Welche Vertrauenspersonen stehen den unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen wie oft zur Verfügung?*

Die Gewährleistung einer adäquaten und bestmöglichen Betreuung von UMF hat oberste Priorität und erfolgt in den BBE generell wie auch in Traiskirchen unter unbedingter Achtung des Kindeswohls. Die Unterbringung von UMF erfolgt dabei in eigens separaten Bereichen getrennt von Erwachsenen. Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Betreuungspersonal 24 Stunden, sieben Tage die Woche, wobei UMF vom ersten Tag an ein eigener Bezugsbetreuer zur Seite gestellt wird, welche bzw. welcher als umfassende Anlaufstelle fungiert. Des Weiteren werden zusätzlich Remuneranteneltern für uUMF herangezogen, welche diese im Alltag zusätzlich bestmöglich unterstützen. Die Betreuung von UMF in der BBE Ost umfasst eine erweiterte, an das jeweilige Alter angepasste Tagesstrukturierung ebenso wie Bildungsprogramme und das Angebot von Deutsch- und Integrationsunterricht.

In Traiskirchen wird ein Bildungsangebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche direkt innerhalb der Einrichtung durch qualifiziertes Fachpersonal angeboten.

Maßstab für die Betreuung und Versorgung von UMF bilden die UNICEF „Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ aus dem Jahr 2018.

Eine Maximalanzahl von Unterbringungsplätzen für UMF in der BBE Ost kann nicht genannt werden, da dies immer auch von der Gesamtbelegung der Einrichtung abhängig ist.

Zur Frage 28:

- *Wie viele unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen wurden in den Jahren 2016-2021 in Traiskirchen untergebracht? Bitte um Aufschlüsselung pro Monat und Angabe des durchschnittlichen Belagsstands.*

Der Belagsstand von unbegleiteten Minderjährigen in der BBE Ost gliedert sich im angefragten Zeitraum (jeweils am 1. des Monats) wie folgt:

Monat	Anzahl
Jänner 2016	866
Februar 2016	836
März 2016	588
April 2016	400
Mai 2016	536
Juni 2016	384
Juli 2016	327
August 2016	254
September 2016	183
Oktober 2016	171
November 2016	192
Dezember 2016	200
Jänner 2017	156
Februar 2017	121
März 2017	126
April 2017	71
Mai 2017	63
Juni 2017	67

Juli 2017	84
August 2017	90
September 2017	99
Oktober 2017	65
November 2017	82
Dezember 2017	57
Jänner 2018	44
Februar 2018	64
März 2018	45
April 2018	32
Mai 2018	31
Juni 2018	28
Juli 2018	29
August 2018	25
September 2018	31
Oktober 2018	25
November 2018	25
Dezember 2018	24
Jänner 2019	11
Februar 2019	14
März 2019	6
April 2019	38
Mai 2019	32
Juni 2019	37
Juli 2019	47
August 2019	52
September 2019	30
Oktober 2019	46
November 2019	56
Dezember 2019	39
Jänner 2020	32
Februar 2020	44
März 2020	45
April 2020	55
Mai 2020	54
Juni 2020	43
Juli 2020	64
August 2020	113

September 2020	144
Oktober 2020	154
November 2020	219
Dezember 2020	168
Jänner 2021	175
Februar 2021	125
März 2021	170
April 2021	147
Mai 2021	147
Juni 2021	161
Juli 2021	238
August 2021	347
September 2021	426
Oktober 2021	355
November 2021	368

Zur Frage 28f:

- *Wann werden die unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen behördlich angemeldet? Wenn nicht am ersten Tag, warum nicht?*

Die behördliche Anmeldung erfolgt entsprechend der Vorgaben der zuständigen Meldebehörde.

Zur Frage 28i:

- *Wer wird informiert, wenn unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen aus dem Erstaufnahmezentrum Traiskirchen abgängig sind?*

Auf die Beantwortung zur Anfrage Nr. 4985/J vom 15. Jänner 2021 (4983/AB XXVII. GP) darf verwiesen werden.

Zur Frage 29:

- *Welche Unterbringungseinrichtungen für unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen sind zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in Funktion? Bitte um Angabe von Ort, Bundesland, maximale Belagsmöglichkeit und tatsächlichen Belag zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
 - a. Wann wurden diese Unterbringungseinrichtungen in Betrieb genommen?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage werden in folgenden BBE unbegleitete minderjährige Asylwerberinnen und Asylwerber untergebracht:

BBE (Ort)	Bundesland	Kapazitäten	Jahr der Inbetriebnahme
BBE Ost (2514 Traiskirchen)	Niederösterreich	1.810	1955
BBE Reichenau (2651 Reichenau/Rax)	Niederösterreich	70	1958 seit 2015: UMF-Unterbringung
BBE Korneuburg (2100 Korneuburg)	Niederösterreich	100	2015 Reaktivierung: 2021
BBE Semmering (8686 Steinhaus am Semmering)	Steiermark	400	2014 ab 2015: UMF-Unterbringung Reaktivierung: 2021
BBE Finkenstein (9581 Ledenitzen)	Kärnten	80	2015 Reaktivierung: 2021
BBE Ossiach (9570 Rappitsch)	Kärnten	186	2015

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Fragen 13 und 28a verwiesen werden. Abweichungen zu den BBE-Standorten in der Beantwortung der Fragen 13 und 28a können sich aus bestimmten Sachverhalts- bzw. Verfahrenskonstellationen in Einzelfällen ergeben, wodurch auch eine Unterbringung in anderen Einrichtungen erfolgen kann.

Zur Frage 30:

- *Wie viele Anträge von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen gab es in den Jahren 2016-2021? Bitte um Auflistung nach Monat und Nationalität.*

Von 1. Jänner 2016 bis 31. Oktober 2021 haben insgesamt 11.731 Fremde einen Asylantrag gestellt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unbegleitet und minderjährig waren. Die jährliche Auflistung nach Monat und Staatsangehörigkeit kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2016													
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis
Afghanistan	257	190	110	325	393	323	248	173	117	107	115	88	2.446
Ägypten		3			2	2				1			8
Albanien					2			1					3

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2016														
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis	
Algerien	10	4	14	6	4	1	9	14	4	8	18	17	109	
Armenien					1							1	2	
Äthiopien			3	3		1		1	3	6	1		18	
Bangladesch		10	3	1	4		5	2	3	3	2	11	44	
Benin	1							1					2	
Bosnien-Herzegowina		1				1							2	
Volksrepublik China			1							1			2	
Cote d'Ivoire							1						1	
Dominikanische Republik										1			1	
Eritrea						2			3	2	1		8	
Gambia	4	3	5	3		2	4	1	1	2	3	4	32	
Georgien									1	2			3	
Ghana												1	1	
Guinea	1	2	2	1				1		1	2	1	11	
Indien		1	1		1	3	3	1		2			12	
Irak	6	10	5	12	4	13	3	3	12	5	5	6	84	
Iran	11	4	6	4	1	4	3	2	1	4		4	44	
Jemen										1			1	
Kamerun				1									1	
Kirgisistan											1		1	
Demokr. Rep. Kongo	1												1	
Kosovo									1				1	
Libanon	1												1	
Libyen	3	3	5	5		4	4	2	1	3		4	34	
Mali					1								1	
Marokko	6	9	16	8	14	9	4	6	5		3	3	83	
Mongolei												1	1	
Myanmar							1						1	
Nepal							5		2				7	
Nigeria	21	12	7	3	7	2	5	8	20	18	17	16	136	
Pakistan	11	13	32	53	43	38	30	18	19	9	17	33	316	
Ruanda								1					1	
Russische Föderation										1			1	
Sahara (Westsahara)								1					1	
Senegal									1				1	
Serbien											2	1	3	
Sierra Leone		1											1	
Somalia	35	34	19	74	27	18	11	25	24	23	5	7	302	
Sri Lanka					1								1	
Sudan									1		1		2	

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2016														
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis	
Syrien	37	17	3	19	12	7	6	6	4	1	9	9	130	
Tunesien						1					1		2	
Türkei				3	2	1	1	2	1	1		1	12	
Uganda			1										1	
Ukraine				1				1		1			3	
unbekannt	1	2		2		3			1	2	2	1	14	
Vietnam								2	1	4			7	
Gesamtergebnis	406	319	233	524	519	435	343	272	227	208	204	210	3.900	

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2017														
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis	
Afghanistan	103	67	50	24	32	63	48	89	75	75	43	25	694	
Ägypten			1										1	
Albanien		2								2			4	
Algerien	10	2	3	2	1	2		1	1		1		23	
Angola	2	2	1										5	
Armenien				1	1							1	3	
Äthiopien							1						1	
Bangladesch	2			1		2				2		1	8	
Benin	1			1				2					4	
Bosnien-Herzegowina	1												1	
Eritrea					1							2	3	
Gambia	1	1	1	1	3	1	2	1	1	1	2	1	16	
Georgien							2			1			3	
Ghana			1										1	
Guinea	1		2	1		1			2	2			9	
Indien			2		1								3	
Irak	4	1	10	1	2	3	5	7	9	3	6	4	55	
Iran	2		1				2	2	5	3		2	17	
Kamerun										1		1	2	
Kasachstan			1										1	
Demokr. Rep. Kongo			1									1	2	
Kosovo								1	2	1	1	1	6	
Libyen	2			1	5		3		1	2	4		18	
Mali								1					1	
Marokko	2	2			1	2	2			2		2	13	
Mazedonien				1									1	
Mongolei												1	1	
Myanmar	1												1	
Nigeria	14	21	8	9	5	10	9	10	2	7	6	10	111	

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2017														
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis	
Pakistan	15	20	4	3	13	25	24	30	15	30	13	13	205	
Russische Föderation		1	1		1	1	2			1		1	8	
Sambia											1		1	
Senegal				1						1			2	
Serben										1			1	
Sierra Leone		1		1									2	
Somalia	2	1	4	7	4	6	6	7	2	3	2	3	47	
Syrien	9	10	4	7	6	8	1	5	1	2	3	3	59	
Tunesien										1	2	1	4	
Türkei											1		1	
Ukraine							5						5	
unbekannt					1		2						3	
Usbekistan					1								1	
Venezuela			1										1	
Vietnam						1					3		4	
Gesamtergebnis	172	131	96	62	78	125	114	156	118	139	88	73	1.352	

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2018														
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis	
Afghanistan	49	32	10	6	9	1	14	11	5	3	12	11	163	
Ägypten		1	1										2	
Albanien										2		1	3	
Algerien		1		1							1		3	
Bangladesch			4		2		4						10	
Volksrepublik China		1											1	
Eritrea	1		5		1		1						8	
Gambia	1	3			1	2		2			1	2	12	
Georgien		1	1										2	
Ghana		1											1	
Guinea		1									1		2	
Indien	1						2	1				1	5	
Irak	3			5	1	1			6	2	1	1	20	
Iran	2	3	1	1			3		1	2	1		14	
Libyen			1	1						1			3	
Mali									2				2	
Marokko	3			1									4	
Moldau									1				1	
Nigeria	10	5	7	1	5	3	4	2		1	3	2	43	
Pakistan	3	4	1	5	1			1				1	16	
Ruanda					1								1	

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2018													
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis
Russische Föderation	1		3		1		1	1	2				9
Serben									2				2
Sierra Leone								1					1
Somalia		1			3			1	2	2			9
Syrien	2	7	2	2	3	3	2	2	4	6	1	4	38
Tunesien	1									3			4
Türkei								1			1		2
Ukraine								1					1
unbekannt		1								1	1		3
Venezuela											1		1
Vietnam												4	4
Gesamtergebnis	77	62	36	23	28	10	31	23	26	23	22	29	390

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2019													
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis
Afghanistan	12	28	36	68	49	65	80	87	99	58	28	32	642
Ägypten	1				1			3		1		2	8
Albanien									2				2
Algerien						2	1			1		3	7
Bangladesch					5	5	2	4	3	1		1	21
Volksrepublik China									1				1
Gambia						2	1						3
Georgien											1		1
Guinea-Bissau		1											1
Indien					2					1	2		5
Irak			1				2	3		2	1	5	14
Iran		1	2	1	1	1			3	2		1	12
Jemen						1			1				2
Demokr. Rep. Kongo			1		1				1	1			4
Kosovo		2											2
Libyen							1				1	1	3
Marokko							2			2		1	5
Myanmar								1					1
Nigeria	4		2	1	1	2	1						11
Pakistan	1		1		4	3	2	1	4		1		17
Russische Föderation				1			1			2			4
Serben			1										1
Somalia		1	2		2		1	3	1	6	2	1	19
Sudan							1						1
Syrien	3	4	5		2	4	6		2	6	12	10	54

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2019													
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis
Tschad										1			1
Tunesien												1	1
Türkei	1				2	2		1	1		1		8
Ukraine				1									1
unbekannt								1			3		4
Vietnam	1											2	3
Gesamtergebnis	23	37	51	72	70	87	101	104	121	83	50	60	859

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2020													
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamtergebnis
Afghanistan	65	54	38	2	9	35	73	110	75	186	44	79	770
Ägypten	2	5	1	1		10	4			1		2	26
Algerien	2	5	2				1		1	1	1		13
Bangladesch	6	3			5	8	4		1	4			31
Eritrea									1				1
Gambia	1												1
Guinea											1		1
Indien	1		1			1	2						5
Irak	3	1				4	4	2		1	1	4	20
Iran		2	1						2		1		6
Kongo	1												1
Demokr. Rep. Kongo			1										1
Libanon								1					1
Libyen			3					2	3	1	1	1	11
Mali									1				1
Marokko	6	3	1			1	2	3	6	2		2	26
Nigeria	1		2									1	4
Pakistan	4	1				1	3	2	4	3	3	2	23
Russische Föderation	1						1					3	5
Sahara (Westsahara)						1							1
Somalia		1	1			2	2	11	3	1	3	1	25
Syrien	27	15	23	3	12	21	27	21	38	61	72	63	383
Tunesien											1		1
Türkei									2	1			3
Ukraine					1							1	2
unbekannt	3	1				1	1				1	1	8
Gesamtergebnis	123	91	74	6	27	85	124	152	137	262	130	159	1.370

Geringfügige Abweichungen zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4985/J vom 15. Jänner 2021 (4983/AB XXVII. GP) resultieren aus nachträglichen Datenkorrekturen.

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen von 01.01.2021 bis 31.10.2021											
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Gesamtergebnis
Afghanistan	55	126	94	52	81	211	250	437	342	425	2.073
Ägypten	3	2	2	1	7	2	7	11	11	11	57
Algerien	1	2	1		4	1	1	2	2	2	16
Angola										1	1
Aserbaidschan				1							1
Bangladesch	1	2	1		6	11	11	85	50	18	185
Belarus				1	1						2
Benin								2			2
Volksrepublik China					1	1					2
Cote d'Ivoire		1					1				2
Eritrea						1	1		3	3	8
Gambia	2		1	1	1						5
Georgien					2						2
Ghana					1			1			2
Guinea					2						2
Indien					1	1	1				3
Irak	3	3	4		2	1	4	4	4	3	28
Iran	1		2		2				1		6
Jemen		2			1			1		1	5
Demokr. Rep. Kongo				1			1	1	2		5
Kuwait								2			2
Libanon					1						1
Libyen	6	1	5				2	2	2	2	20
Marokko	6	3	4	2	2	1	1	8	12	4	43
Pakistan	2	3	3	2	2	22	9	21	32	9	105
Philippinen					1						1
Russische Föderation	1			1	1			3			6
Sahara (Westsahara)								1			1
Serbien	1										1
Somalia	1	2	7	12	4	22	80	63	28	29	248
Sudan									1		1
Südsudan					1						1
Syrien	72	79	44	35	58	44	92	150	162	251	987
Tunesien	1	1					1		1		4
Türkei				1		3	1	2	2	7	16
unbekannt		1	1	2		1		3	3	3	14

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen von 01.01.2021 bis 31.10.2021											
Staatsangehörigkeit	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Gesamtergebnis
Usbekistan		1									1
Venezuela										1	1
Gesamtergebnis	156	229	169	112	182	322	463	799	658	770	3.860

Zur Frage 31:

- *Wie viele Anträge von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen wurden in den Jahren 2016-2021 zum Verfahren zugelassen?*

Von den 11.731 Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen von 1. Jänner 2016 bis 31. Oktober 2021 wurden insgesamt 4.901 zum Verfahren zugelassen. Angemerkt wird an dieser Stelle, dass sich die Differenz vor allem aufgrund von Sekundärmigration und der durchgeführten Altersfeststellungen und damit einhergehenden Widerlegungen der Minderjährigkeit ergibt.

Jahr der Zulassung	Anzahl von zugelassenen UMF 1.1.2016 bis 31.10.2021
2016	2.054
2017	989
2018	279
2019	215
2020	382
bis 31.10.2021	982
Gesamtergebnis	4.901

Zur Frage 32:

- *Wie viele unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen wurden in den Jahren 2016-2021 in die Länderbetreuung überstellt?*

Seit Inbetriebnahme der BBU GmbH mit 01. Dezember 2020 wurden bis 10. November 2021 insgesamt 503 unbegleitete minderjährige Asylwerber und Asylwerberinnen in die Landesgrundversorgung überstellt.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 33:

- *Wie viele unbegleitete minderjährige Asylwerber_innen wurden in den Jahren 2016-2021 durch Handwurzelröntgen oder Altersfeststellung für volljährige erklärt?*

a. Wie viele Handwurzelröntgen wurden in den Jahren 2016-2021 angeordnet und wie viele wurden durchgeführt?

Im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 31. Oktober 2021 wurden 1.511 unbegleitete Minderjährige aufgrund einer multifaktoriellen Altersdiagnose volljährig erklärt. Angemerkt wird, dass das Handwurzelröntgen nur einen Teilaспект der multifaktoriellen Altersdiagnose darstellt. Auf Basis der Ergebnisse des Handwurzelröntgens werden weitere medizinische Untersuchungen durchgeführt, durch welche in einer Gesamtbeurteilung ein Mindestalter bestimmt wird.

Multifaktorielle Altersdiagnose	2016	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021
volljährig	919	249	89	60	56	138
Handwurzelröntgen	2016	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021
angeordnet	3.943	1.355	318	532	609	1.654
durchgeführt	2.684	1.045	296	285	360	961

Zur Frage 34:

- *Wie viele inhaltliche Entscheidungen wurden bei unbegleiteten Minderjährigen in den Jahren 2016-2021 während der Zuständigkeit der Grundversorgung Bund getroffen (Minderjährigkeit zum Entscheidungszeitpunkt)? Bitte um Aufschlüsselung nach Entscheidungsart.*

Eine Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zu den Fragen 35 und 36:

- *Wie viele Dublin-Überstellungen von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen gab es in den Jahren 2016-2021? Bitte um Auflistung nach Monat, Nationalität und Zielland (Minderjährigkeit zum Entscheidungszeitpunkt).*
- *Wie viele 4a-Überstellungen von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen gab es in den Jahren 2016-2021? Bitte um Auflistung nach Monat, Nationalität und Zielland (Minderjährigkeit zum Entscheidungszeitpunkt).*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die geltende Regelung gem. Artikel 8 Abs. 4 der Dublin-III VO bei Minderjährigen – anders als bei volljährigen Personen – vorsieht, dass immer der letzte Aufenthaltsstaat als der für das inhaltliche Asylverfahren zuständige Staat gilt. Das bedeutet, dass es bei UMF nur vereinzelt zu Dublin-Überstellungen kommt,

wobei dies vor allem in bestimmten Konstellationen im familiären Kontext der Fall ist, etwa wenn sich Familienangehörige, Geschwister oder Personen, zu denen eine andere verwandtschaftliche Beziehung besteht in einem Mitgliedstaat aufhalten, der nicht der Aufenthaltsstaat des UMF ist.

Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Überstellungen gemäß § 4a und § 5 AsylG 2005.

Staatsangehörigkeit	2016	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021
Afghanistan	15	19	9	5	1	1
Eritrea			1			
Irak	4	2	2			
Iran		1				
Jemen	1					
Libyen			1		1	
Nigeria	6	1				
Russische Föderation	1		2			
Somalia		3	1			
staatenlos	1					
Syrien	4	2	2		1	7
Gesamtergebnis	32	28	18	5	3	8

Mitgliedstaat	2016	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021
Belgien	1	1				
Bulgarien	1					
Schweiz					1	
Deutschland	12	13	6	1	1	7
Finnland	1					
Frankreich	1	1				
Vereinigtes Königreich	2	9	7	3		
Kroatien	3					
Irland			1	1		
Italien	6	1	1			
Norwegen		1				1
Polen	1		1			
Schweden	4	2	2		1	
Gesamtergebnis	32	28	18	5	3	8

Zur Frage 37:

- Wie viele Dublin-Überstellungen von unbegleiteten minderjährigen Asylwerber_innen gab es in den Jahren 2016-2021 von anderen Mitgliedstaaten nach Österreich? Bitte um Auflistung nach Monat, Nationalität und überstellenden Mitgliedstaat (Minderjährigkeit zum Entscheidungszeitpunkt).

Staatsangehörigkeit	2016	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021
Afghanistan	3	3	7	2	8	8
Algerien	1	3				
Bangladesch						1
Irak		1	2			1
Iran		1				
Marokko	1	1				
Somalia				1		1
Syrien	2	12	3	1		4
Gesamtergebnis	7	21	12	4	8	15

Mitgliedstaat	2016	2017	2018	2019	2020	Jan-Okt 2021
Belgien			1			
Bulgarien						2
Schweiz	2					1
Zypern						1
Deutschland	1	4	1		1	2
Dänemark		1				
Frankreich		1				
Griechenland		14	8	4	7	9
Ungarn			2			
Niederlande	1	1				
Norwegen	2					
Slowenien	1					
Gesamtergebnis	7	21	12	4	8	15

Gerhard Karner

